

**Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für kleinere,
weniger komplexe Unternehmen:
Auftragsannahme bei einer und vorbereitende
Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung
(IDW EPS KMU 3)**

Stand: 05.12.2021¹

Vor dem Hintergrund des Leitbilds der Prüfung von Abschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW nachfolgende Entwürfe von IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen verabschiedet:

- *Anwendung und Vorbemerkungen (IDW EPS KMU 1)*
- *Übergreifende Anforderungen an eine Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 2)*
- *Auftragsannahme bei einer und vorbereitende Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 3)*
- *Risikoidentifizierung und -beurteilung (IDW EPS KMU 4)*
- *Reaktionen auf beurteilte Risiken (IDW EPS KMU 5)*
- *Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung schriftlicher Erklärungen (IDW EPS KMU 6)*
- *Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 7)*
- *Prüfung des Lageberichts bei kleineren, weniger komplexen Unternehmen (IDW EPS KMU 8).*

Die Standardentwürfe beinhalten eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung der IDW EPS KMU auszusprechen. Eine solche Empfehlung hat der HFA zu diesen IDW EPS KMU nicht ausgesprochen. Damit soll dem Berufsstand Zeit gegeben werden, sich auf die Änderungen einzustellen, und ein Gleichklang mit der anstehenden Anwendung der ISA [DE] erreicht werden.

Die Erarbeitung der IDW EPS KMU ist insb. aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

- *Die International Standards on Auditing (ISA) sind künftig unmittelbar in ihrer deutschen Fassung (ISA [DE]) bei gesetzlichen Abschlussprüfungen anzuwenden. Dies gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden.*
- *Zumindest die bis 2015 vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) verabschiedeten ISA erheben den Anspruch, skalierbar zu sein, d.h. die Anforderungen sind situationsspezifisch im Kontext der individuellen Gegebenheiten der zu prüfenden Einheit auszulegen. Seit 2015 dient das Standard-Setting des IAASB zunehmend der Prüfung von Einheiten von öffentlichem Interesse („PIE“) als Leitbild. Im*

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 05.12.2021.

Ergebnis nimmt dadurch einerseits die Skalierbarkeit der ISA im Allgemeinen ab (insb. ISA 315 (Revised 2019) und ISA 540 (Revised)). Andererseits ist der in den ISA angelegte top-down Ansatz für Abschlussprüfungen von Einheiten, die nicht in dieses Leitbild fallen, zunehmend schwerer wirtschaftlich abzubilden.

- *Das IDW ist der Ansicht, dass das neuere Standard-Setting der ISA des IAASB bei Abschlussprüfungen von Einheiten, die nicht in dieses Leitbild fallen, nicht erforderlich ist, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.*

Das IDW hat hierauf mit der Entwicklung der Entwürfe der IDW EPS KMU reagiert. Dabei kommt der Abgrenzung des Prüfungsgegenstands in IDW EPS KMU 1 eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel der Abschlussprüfung, ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können, bleibt unverändert bestehen.

Gegenüber den derzeit schon verabschiedeten ISA [DE] ergeben sich folgende bedeutsame Unterschiede:

- *Die Anforderungen an eine Abschlussprüfung sind prozessual aufgebaut. Dadurch können Komplexitätsreduktionen erreicht werden, indem Redundanzen in den Anforderungen vermieden und gleichartige Anforderungen zusammengefasst werden.*
- *Die Anforderungen an die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene einerseits sowie der inhärenten Risiken (auf Aussageebene) andererseits aus ISA [DE] 315 (Revised 2019) sind zusammengefasst.*
- *Sofern aussagebezogene Prüfungshandlungen ausreichen, um den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu begegnen, ist es nicht erforderlich, Kontrollen zu identifizieren und für diese eine Aufbauprüfung durchzuführen.*
- *Die einzelnen Komponenten des internen Kontrollsystems (IKS) sind zu würdigen und nicht zu beurteilen.*
- *Die Anforderungen an die Prüfung von geschätzten Werten sind insoweit angepasst, als dass sie auf bedeutsame Schätzunsicherheiten eingegrenzt werden und die Anforderungen an die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, sowie zur Beurteilung der Schätzmethoden, bedeutsamen Annahmen und Daten wurden für einfache Schätzwerte gekürzt und angepasst.*
- *Anwendungshinweise und Anlagen der ISA [DE] wurden lediglich in dem Umfang aufgenommen, wie sie für die typischen Umstände einer Abschlussprüfung eines KMU erforderlich sind.*

Die in den IDW EPS KMU enthaltenen Verweise auf die ISA [DE] und IDW PS, die zusammen die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) bilden, dienen vor allem einem erleichterten Übergang auf die IDW PS KMU. In den verabschiedeten, finalen IDW PS KMU werden sie nicht mehr enthalten sein.

Dieser Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen behandelt neben der Auftragsannahme sowie den Auftragsbedingungen, die Prüfungsplanung, die Festlegung der Wesentlichkeit und die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen bei der Prüfung kleinerer, weniger komplexer Unternehmen.

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.05.2022 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Die Entwürfe stehen bis zu ihrer endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandards im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbedingungen für die Abschlussprüfung	3
2.	Auftragsbedingungen	4
3.	Prüfungsplanung	5
4.	Festlegung der Wesentlichkeit	7
5.	Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	8

1. Vorbedingungen für die Abschlussprüfung

- 1 Bei der Feststellung, ob die Vorbedingungen für eine Abschlussprüfung gegeben sind, hat der Abschlussprüfer Einvernehmen mit dem Management zu erzielen, dass das Management seine Verantwortlichkeit anerkennt und versteht
- (a) für die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, einschließlich – sofern einschlägig – einer sachgerechten Gesamtdarstellung des Abschlusses,
 - (b) für die Aufstellung eines Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einheit vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, und
 - (c) für ein internes Kontrollsystem (IKS), wie es das Management als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, bzw. – sofern einschlägig – um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können, und
 - (d) dafür, dem Abschlussprüfer Folgendes zu verschaffen:
 - (i) Zugang zu allen Informationen, die dem Management bekannt sind und die für die Aufstellung des Abschlusses und – sofern einschlägig – des Lageberichts relevant sind, z.B. Aufzeichnungen, Dokumentationen und Sonstiges,
 - (ii) weitere Informationen, die der Abschlussprüfer zum Zwecke der Abschlussprüfung vom Management anfordern kann und
 - (iii) unbeschränkten Zugang zu Personen innerhalb der Einheit, von denen der Abschlussprüfer es für notwendig hält, Prüfungsnachweise zu erlangen. (ISA [DE] 210, Tz. 6, D.6.1)

- 2 Falls die gesetzlichen Vertreter oder die für die Überwachung Verantwortlichen durch die Bedingungen eines vorgeschlagenen Prüfungsauftrags den Umfang der Tätigkeit des Abschlussprüfers derart einschränken, dass die Einschränkung nach Ansicht des Abschlussprüfers dazu führen wird, dass die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zu dem Abschluss oder – soweit einschlägig – zum Lagebericht zu erklären ist, darf der Abschlussprüfer einen mit einer solchen Beschränkung versehenen Auftrag nicht als Prüfungsauftrag annehmen. Der Wirtschaftsprüfer hat die Ablehnung des Prüfungsauftrags unverzüglich zu erklären (*ISA [DE] 210, Tz. 7, D.7.1*)
- 3 Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen hat sich der Abschlussprüfer zu vergewissern, dass die Bestellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden Mängel bei der Bestellung identifiziert, sind diese spätestens bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks zu beseitigen. (*ISA [DE] 210, Tz. D.8.1*)

2. Auftragsbedingungen

- 4 Der Abschlussprüfer hat die Bedingungen des Prüfungsauftrags mit den gesetzlichen Vertretern oder – sofern einschlägig – mit den für die Überwachung Verantwortlichen zu vereinbaren. (*ISA [DE] 210, Tz. 9*)
- 5 Die vereinbarten Bedingungen des Prüfungsauftrags müssen in einem Auftragsbestätigungsschreiben oder in einer anderen geeigneten Form von schriftlicher Vereinbarung festgehalten werden und Folgendes umfassen:
 - (a) Ziel und Umfang der Abschlussprüfung, einschließlich der Klarstellung, dass die Prüfung in Übereinstimmung mit den *IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen (IDW PS KMU)* voraussetzt, dass die Einheit die Kriterien für ein KMU² erfüllt. Erfüllt die Einheit die Kriterien für ein KMU nicht, ist die Prüfung in Übereinstimmung mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen
 - (b) die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers
 - (c) die Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter
 - (d) Angabe der für die Aufstellung des Abschlusses und – soweit einschlägig – des Lageberichts maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze und
 - (e) ein Hinweis auf die voraussichtliche Form und den voraussichtlichen Inhalt der Berichterstattungen, die vom Abschlussprüfer vorzunehmen sind, sowie
 - (f) eine Erklärung, dass Gegebenheiten vorliegen können, unter denen ein Bestätigungsvermerk von der voraussichtlichen Form und dem voraussichtlichen Inhalt abweichen kann. (*ISA [DE] 210, Tz. 10*)
- 6 Festlegungen zu Prüfungsschwerpunkten, die insb. von den für die Überwachung Verantwortlichen getroffen worden sind, hat der Abschlussprüfer im Prüfungsauftrag zu vereinbaren. (*ISA [DE] 210, Tz. D.10.1*)

² Vgl. *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Anwendung und Vorbemerkungen (IDW PS KMU 1)*.

- 7 Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind den gesetzlichen Vertretern neben dem als verantwortlich bestimmten Wirtschaftsprüfer auch andere verantwortliche Prüfungspartner – soweit vorhanden – mitzuteilen. Im Auftragsbestätigungsschreiben sind zumindest der für den Auftrag Verantwortliche sowie der verantwortliche Prüfungspartner zu benennen, die den Bestätigungsvermerk unterzeichnen. (IDW QS 1, Tz. 109)
- 8 Der Abschlussprüfer darf einer Änderung der Bedingungen des Prüfungsauftrags nicht zustimmen, wenn es dafür keine nachvollziehbare Begründung gibt. (ISA [DE] 210, Tz. 14)
- 9 Wenn die Bedingungen des Prüfungsauftrags geändert werden, haben sich der Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter und – sofern einschlägig – die für die Überwachung Verantwortlichen auf die neuen Auftragsbedingungen zu einigen und diese in einem Auftragsbestätigungsschreiben oder in einer anderen geeigneten Form schriftlicher Vereinbarung festzuhalten. Wenn der Abschlussprüfer vor dem Abschluss des Prüfungsauftrags aufgefordert wird, den Prüfungsauftrag in einen Auftrag zu ändern, der einen geringeren Grad an Prüfungssicherheit liefert, hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob es dafür eine nachvollziehbare Begründung gibt. (ISA [DE] 210, Tz. 15 f.)
- 10 Bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 317 HGB ist eine Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein vom Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. (ISA [DE] 210, Tz. D.17.1)
- 11 Jede gesetzliche Abschlussprüfung nach § 316 HGB ist spätestens mit Annahme des Prüfungsvertrags in die (ggf. elektronisch geführte) Auftragsdatei mit den gemäß § 51c WPO geforderten Angaben zu den Auftraggebern aufzunehmen. (IDW QS 1, Tz. 121)
- 12 Der für den Auftrag Verantwortliche sowie ggf. weitere verantwortliche Prüfungspartner sind in der Prüfungsdokumentation zu benennen und es ist zu dokumentieren, dass diese nach der WPO zugelassen, d.h. als Wirtschaftsprüfer bestellt und registriert sind. (IDW QS 1, Tz. 108)
- 13 Da bei gesetzlichen Abschlussprüfungen die Bestellung zum Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr neu zu erfolgen hat, hat der Abschlussprüfer sich stets erneut zu vergewissern, ob der Prüfungsauftrag angenommen werden darf. Ferner hat der Abschlussprüfer die Bedingungen des Prüfungsauftrags stets erneut zu vereinbaren. (ISA [DE] 210, Tz. D.13.1)

3. Prüfungsplanung

- 14 Der für den Auftrag Verantwortliche und andere Mitglieder des Prüfungsteams mit Schlüsselfunktionen sind in die Planung der Prüfung einzubinden; dazu gehören auch die Planung der Diskussion im Prüfungsteam und die Teilnahme daran. (ISA [DE] 300, Tz. 5)
- 15 Der Abschlussprüfer hat eine Prüfungsstrategie zu entwickeln, in der sachliche Abgrenzung, zeitliche Einteilung und Ausrichtung der Prüfung festgelegt werden und die bei der Entwicklung des Prüfungsprogramms als Leitfaden dient. (ISA [DE] 300, Tz. 7)
- 16 Bei der Entwicklung der Prüfungsstrategie hat der Abschlussprüfer
- (a) die Merkmale des Auftrags zu identifizieren, durch die dessen Umfang definiert wird,
 - (b) die Berichterstattungsziele für den Auftrag zu ermitteln, um die zeitliche Einteilung der Prüfung und die Art der erforderlichen Kommunikation zu planen,

- (c) die Faktoren zu würdigen, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers für die Ausrichtung der Tätigkeit des Prüfungsteams bedeutsam sind,
 - (d) die Ergebnisse vorbereitender Maßnahmen zu würdigen und – sofern einschlägig – Überlegungen anzustellen, ob Kenntnisse relevant sind, die im Rahmen der Durchführung anderer Aufträge durch den für den Auftrag Verantwortlichen gewonnen wurden, sowie
 - (e) die Art, die zeitliche Einteilung und den Umfang der für die Durchführung des Auftrages notwendigen Ressourcen zu ermitteln. (ISA [DE] 300, Tz. 8)
- 17 Der Abschlussprüfer hat ein Prüfungsprogramm zu entwickeln, in dem Folgendes beschrieben wird:
- (a) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der geplanten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, wie in *IDW PS KMU 4³* festgelegt,
 - (b) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der geplanten weiteren Prüfungshandlungen auf Aussageebene, wie in *IDW PS KMU 5⁴* festgelegt,
 - (c) andere geplante Prüfungshandlungen, deren Durchführung verpflichtend ist, damit die Prüfung den IDW PS KMU entspricht. (ISA [DE] 300, Tz. 9)
- 18 Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams ist darauf zu achten, dass ausreichende praktische Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, die notwendigen Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der WP-Praxis vorhanden sind. Zu diesem Zweck sind die Fachkenntnisse und Fähigkeiten der fachlichen Mitarbeiter festzustellen. (*IDW QS 1, Tz. 115*)
- 19 Darüber hinaus hat sich der für den Auftrag Verantwortliche davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abwickeln zu können. (*IDW QS 1, Tz. 119*)
- 20 Der Abschlussprüfer hat Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Anleitung und Überwachung der Mitglieder des Prüfungsteams sowie die Durchsicht ihrer Tätigkeit zu planen. (ISA [DE] 300, Tz. 11)
- 21 Der Abschlussprüfer hat die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm im Laufe der Prüfung bei Bedarf zu aktualisieren und zu ändern. (ISA [DE] 300, Tz. 10)
- 22 Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation Folgendes aufzunehmen:
- (a) die Prüfungsstrategie,
 - (b) das Prüfungsprogramm sowie
 - (c) während der Abschlussprüfung vorgenommene bedeutsame Änderungen an der Prüfungsstrategie oder dem Prüfungsprogramm und die Gründe für diese Änderungen. (ISA [DE] 300, Tz. 12)

³ Vgl. *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Risikoidentifizierung und -beurteilung (IDW PS KMU 4)*.

⁴ Vgl. *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Reaktionen auf beurteilte Risiken (IDW PS KMU 5)*.

- 23 Der Abschlussprüfer hat zu dokumentieren, dass er über die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind. (IDW QS 1, Tz. 120)

4. Festlegung der Wesentlichkeit

- 24 Bei der Festlegung der Prüfungsstrategie hat der Abschlussprüfer die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes festzulegen.

Das Konzept der Wesentlichkeit im Zusammenhang mit der Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen beinhaltet, dass

- *falsche Darstellungen, einschließlich fehlender Darstellungen, als wesentlich angesehen werden, wenn es sein könnte, dass vernünftigerweise erwartet wird, dass sie einzeln oder in der Summe die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen,*
- *Beurteilungen im Zusammenhang mit der Wesentlichkeit vor dem Hintergrund der Begleitumstände getroffen werden und durch das Ausmaß oder die Art einer falschen Darstellung oder durch eine Kombination von beidem beeinflusst werden und*
- *Beurteilungen von Sachverhalten, die für Nutzer des Abschlusses wesentlich sind, auf einer Einschätzung der gemeinsamen Finanzinformationsbedürfnisse der Nutzer als Gruppe basieren. Die mögliche Auswirkung von falschen Darstellungen auf bestimmte einzelne Nutzer, deren Bedürfnisse sich stark unterscheiden können, wird nicht berücksichtigt. (ISA [DE] 320, Tz. 2)*

Die Festlegung der Wesentlichkeit durch den Abschlussprüfer liegt in dessen pflichtgemäßem Ermessen und wird von dessen Wahrnehmung der Finanzinformationsbedürfnisse der Nutzer des Abschlusses beeinflusst. In diesem Zusammenhang ist es vertretbar, wenn der Abschlussprüfer annimmt, dass Nutzer

- (a) *hinreichende Kenntnisse von geschäftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Rechnungslegung haben und bereit sind, sich mit den Informationen im Abschluss mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt zu befassen,*
 - (b) *verstehen, dass der Abschluss unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen aufgestellt, dargestellt und geprüft wird,*
 - (c) *die Unsicherheiten anerkennen, die der Bemessung von Beträgen auf der Grundlage von Schätzungen, Beurteilungen und der Einschätzung zukünftiger Ereignisse eigen sind, und*
 - (d) *auf der Grundlage der Informationen im Abschluss vernünftige wirtschaftliche Entscheidungen treffen. (ISA [DE] 320, Tz. 4)*
- 25 Wenn es unter den für die Einheit typischen Umständen eine oder mehrere bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben gibt, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass falsche Darstellungen von Beträgen unterhalb der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen, hat der Abschlussprüfer auch die

Wesentlichkeitsgrenze oder -grenzen festzulegen, die auf diese bestimmten Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben anzuwenden sind. (ISA [DE] 320, Tz. 10)

- 26 Der Abschlussprüfer hat die Toleranzwesentlichkeit zur Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen sowie zur Bestimmung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang weiterer Prüfungshandlungen festzulegen. (ISA [DE] 320, Tz. 11)
- 27 Der Abschlussprüfer hat die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes (und ggf. die Wesentlichkeitsgrenze oder -grenzen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben) anzupassen, wenn während der Abschlussprüfung Informationen bekannt werden, die dazu geführt hätten, dass der Abschlussprüfer ursprünglich einen oder mehrere andere Beträge festgelegt hätte. (ISA [DE] 320, Tz. 12)
- 28 Wenn der Abschlussprüfer zu dem Schluss gelangt, dass eine niedrigere als die ursprünglich festgelegte Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes (und ggf. eine oder mehrere Wesentlichkeitsgrenzen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben) angemessen ist, hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob es notwendig ist, die Toleranzwesentlichkeit anzupassen, und ob Art, zeitliche Einteilung und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen weiterhin angemessen bleiben. (ISA [DE] 320, Tz. 13)
- 29 Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation die folgenden Beträge und die bei deren Festlegung berücksichtigten Faktoren aufzunehmen:
- (a) Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes (vgl. Tz. 24),
 - (b) ggf. die Wesentlichkeitsgrenze oder -grenzen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben (vgl. Tz. 24),
 - (c) Toleranzwesentlichkeit (vgl. Tz. 25) und
 - (d) jede Anpassung der Punkte (a)-(c) im Verlauf der Abschlussprüfung. (ISA [DE] 320, Tz. 14)

5. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen

- 30 Der Abschlussprüfer hat eine oder mehrere geeignete Personen innerhalb der Überwachungsstruktur der Einheit zu bestimmen, mit denen zu kommunizieren ist. (IDW PS 470 n.F., Tz. 16)
- 31 Falls der Abschlussprüfer mit einem Teil der für die Überwachung Verantwortlichen kommuniziert (z.B. mit einer Einzelperson), hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob er auch mit den für die Überwachung Verantwortlichen insgesamt kommunizieren muss. (IDW PS 470 n.F., Tz. 17)
- 32 Der Abschlussprüfer hat mit den für die Überwachung Verantwortlichen über die Verantwortung des Abschlussprüfers zu kommunizieren, einschließlich der Tatsache, dass
- (a) der Abschlussprüfer für die Bildung und Abgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss und – sofern einschlägig – zum Lagebericht verantwortlich ist, der von den gesetzlichen Vertretern unter der Aufsicht der für die Überwachung Verantwortlichen aufgestellt wurde, und
 - (b) die Prüfung des Abschlusses die gesetzlichen Vertreter oder die für die Überwachung Verantwortlichen nicht von ihrer Verantwortung befreit. (IDW PS 470 n.F., Tz. 19)

- 33 Der Abschlussprüfer hat den für die Überwachung Verantwortlichen einen Überblick zu dem geplanten Umfang und dem geplanten zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung zu vermitteln. Der Abschlussprüfer hat auch auf die identifizierten bedeutsamen Risiken einzugehen. (IDW PS 470 n.F., Tz. 20)
- 34 Der Abschlussprüfer hat sich mit den für die Überwachung Verantwortlichen über die Form, die Zeitpunkte und die erwarteten Themenbereiche der Kommunikation auszutauschen. (IDW PS 470 n.F., Tz. 25)